Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ihrer Argumenta gegen vorbig vermeinte
Mandat damit zu saluiren vermuthlich vor
zu stellen abzuhandlen, So will jedoch hier vel
congruentius fallen, solches bey diser stell das Landts
fürstlichen Erbfürstenthum sonderlich weil solche
obiecta nit adsustinendum et saluandum praeten
sum Mandatum, sondern allein die Landtsfürstlich
handlung damit zu sigilliren angestüt worden

Demnach und quo ad primum sagen bayrische gesandten
dass ihre gnädigste Fürst und Herr mit unguns
schuldigt werde, als wenn sie oder die Regie
rung in eygner sachen Richter gewesen, dan wie
Ihrer selbes wol weist, müssen die Regierungen
von verlassen, darzu Personen deren die
Ihren theil von der Ritterschaft im Landt ange
stellen, der dritte theil aber, von geistlichen, oder
sonst verlassenen, vergleichen, vertrauten Leuthen
sagen, besetzt werden solche globen und Pfleger
einen lebtlichen Rath, dem Landt fürsten zu
seinem Rathen, den Landt und Leuthen auch zu
ihrem Rathen, nach der verlorten Landtleuth